

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1396. (2) Nr. 1925.

Teilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Petritz, als Vormund der Franz Petritz'schen Pupillen von Wippach, wegen ihm schuldigen 54 fl. 4 kr. c. s. c., die öffentliche Teilbiethung des dem Joseph Blagoine eigenthümlich, in Wippach unter Cons. Nr. 8/1 belegen, zur Herrschaft Wippach sub Urb. Folio 32 Rect. 3. 27 dienstbar, und gerichtlich auf 300 fl. G. M. geschätzten Hauses reasumirt und im Wege der Execution gewilliget, auch seyen die Teilbiethungstermine für den 25. October, 26. November, dann 24. December d. J., jederzeit Vormittags in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anbange anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Teilbiethung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wonach die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen werden, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen inzwischen hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 27. Juli 1838.

3. 1410. (2) Nr. 462.

Teilbiethungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Kumer von Schwamanschall, in die Reasumirung der zweiten und dritten Teilbiethung der gegnerischen, Joseph Smollitsch'schen, zu Döbernigg liegenden, der löblichen Herrschaft Seisenberg eindienenden ganzen Kaufrechtshube hiemit gewilliget, und zu deren Vernahme zwei Teilbiethungstagsetzungen, als auf den 10. October und 10. November d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco zu Döbernigg mit dem Anbange anberaumt, daß falls diese Realität bei der ersten Tagsetzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der zweiten und letzten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige am obbestimmten Tage und Stunde mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitations-Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Treffen am 12. September 1838.

3. 1397. (2) ad Nr. 1902.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherr-

schaft Laß wird hiemit der unwissend wo befindlichen Mina Wrig, gebornen Wistak, und deren gleichfalls unbekannten Erben erinnert: Es habe wider sie Georg Tröblich, von Dausba, Hb. Nr. 6, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der Forderung aus dem Ehevertrage ddo. et intab. 25. April 1803 pr. 400 Ducati ungar. oder 453 fl. 20 kr., intab. auf die der Staatsherrschaft Laß sub Urbars-Nr. 1396 zinsbare Hube, hieramts angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 31. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Geklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Verhandlung und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsache Herr Mor Zeball in Laß als Curator, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Geklagten hiemit zu dem Ende verständig, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachtrahbar zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigens sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 16. September 1838.

3. 1398. (2) Nr. 2591.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Einkreiten der löblichen Herrschaft Hopfenbach, wider ihren Unterthan, Mathias Penne, von Untersteinberg, in Folge k. k. Kreisamts-Verordnung vom 13. September 1838, 3. 8794, zur Erhebung des Activ- und Passivstandes, peto. eingeleiteter Abklärung, gewilliget und die diesfällige Liquidations-Tagsetzung vor diesem Bezirksgerichte auf den 3. November 1838, Früh, angeordnet worden; daher alle jene, welche bei diesem Mathias Penne aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder etwas ihm schulden, am obbesagten Tage und Stunde in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 21. September 1838.

3. 1389. (2)

Nr. 1891/26

V o r l a d u n g s - E d i c t.

Von der vereinten Bezirksobrigkeit Radmannsdorf, Laibacher Kreises, werden nachstehende Individuen, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zunahme	Geburts-Jahr	Geburtsort	Haus-Nr.	Ursache der Vorladung
1	Anton Vouf	1817	Emofutsch	38	Auf die Vorladung nicht erschienen.
2	Blas Proprotnig	1817	Laufen	81	dto.
3	Lucas Eischler	1817	Neumarkt	47	dto.
4	Andreas Glappar	1817	St. Katharina	29	dto.
5	Florian Perunsch	1817	St. Anna	15	dto.
6	Georg Antelle	1817	dto.	23	dto.
7	Michael Jesch	1817	heil. Kreuz	7	dto.
8	Matthaus Warmuth	1817	Bresse	20	dto.
9	Urban Gaberg	1816	St. Katharina	25	dto.
10	Valentin Primoschitsch	1816	dto.	51	dto.

mit dem Beifügen vorgeladen, daß sie sich binnen drei Monaten a dato dieses Edictes so gewiß zu dieser Bezirksobrigkeit zu stellen haben, als sie sonst nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 20. September 1838.

3. 1388. (3)

E d i c t.

Nr. 598.

Von dem Bezirksgerichte Klödnig wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Thomas Auer durch Herrn Doctor Zweier, wider Thomas Leskoy von Fleische, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 9. Juni 1836 schuldigen 66 fl. 37 kr. c. s. c., die executive Teilbiethung des zu Gunsten des Executen auf der, der Maria Hajin gehörigen, dem k. k. Domecapitel zu Laibach sub Rect. Nr. 42 dienstbaren Realität haftenden Heirathsgutes pr. 433 fl. 51 kr. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 23. October, 22. November und 22. December d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtsstanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Teilbiethungstagssagung nur um den Nominalwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Klödnig am 22. September 1838.

3. 1392. (3)

E d i c t.

ad Nr. 218. 3.

Vom unterzeichneten Ortsgerichte wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Andrá Suppanzibiz gegen die Erben des verstorbenen Ludwig Voglayen, wegen schuldigen 31 fl. 24 kr. G. M. c. s. c., und auf Unordnung des hohen k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes ddo. Laibach am 2. Juni 1838, 3. 3986, in die executive Versteigerung der, demselben gehörigen eigenthümlichen Hälfte des zu Seelandt liegenden, dem Gute Thurn unter Neuburg sub Rect. Urb. Nr. 48 dienstbaren Hauses, im Schätzwerthe pr.

390 fl. 20 kr. G. M. gegen gleich bare Bezahlung gewilliget worden, wozu der 6. September 18. October und 29. November 1838, in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittag im Orte der Realität bestimmt wurde, mit dem Beisage, daß wenn bei der ersten und zweiten Versteigerung kein annehmbarer Unboth geschehen soll, dasselbe bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Del. Ortsgericht des Gutes Thurn unter Neuburg beim Magist. Kappel am 10. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Teilbiethungstagssagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1411. (2)

Eine Kalesche zu verkaufen.

Im Hause Nr. 5 in der Krau = Vorstadt ist eine ganz neue, offene, auf Federn ruhende, grün lackirte, einspännige Kalesche zu verkaufen.

Das Nähere im nämlichen Hause.

3. 1364. (3)

DOMENICO
VICENTINI

di Trieste avvisa che: nel giorno di Sabato ventinove del corrente Ottobre allogato

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Paragraphe 7, 9, 17 unter 2, und 24 des Post-Gesetzes vom 3. November 1837 werden zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. Junius 1838, Zahl 16842/763, mit der folgenden Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen über die Benutzung der, von der Staats-Post-Anstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt; wobei die Post-Anstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den, im 3. Abschnitte des I. Theiles angezeigten näheren Bestimmungen, gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Porto-Gebühren vom 1. November 1838, als dem Tage angefangen, übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt.

Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Post-Anstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benutzen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staats-Post-Anstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurtheilen.

F a h r p o s t - O r d n u n g.

I. T h e i l.

S a c h e n - T r a n s p o r t.

I. A b s c h n i t t.

Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen.

§. 1.

1. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Post-Gesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Brief-Post-Ordnung nicht mit der Brief-Post Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdies unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waaren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2.

2. Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände:

a) mit Rücksicht auf die Gattung.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

- a) lebende Thiere,
- b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter falscher Declaration (§. 4 unter a.) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Verletzungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conventions-Münze, und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

b) Mit Rücksicht auf Gewicht und Umfang der Sendung.

Waaren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungs-Ämtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Post-Anstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3.

3. Eblichkeiten des Versenders:

a) allgemeine.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

- a) Dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;
- b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b.) anzusetzen, und
- c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes sowohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 4.

b) besondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen.

1. Bei Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten.

Bei Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten hat der Versender:

- a) auf der Adresse (§. 3 unter a.) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conventions-Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32);
- b) wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben, und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist (§. 5), aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer), auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

§. 5.

Siegelung der Emballage.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Post-Anstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a.), und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage), oder mittels gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6.

Sendungen nach dem Auslande.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

- a) Den Namen des Empfängers,
- b) den Ort der Bestimmung,
- c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,
- d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,
- e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und
- f) den Namen und Wohnort des Versenders.

§. 7.

Beobachtung der Zollvorschriften.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollamtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8.

2. Bei Sendungen von Gold und Geldvorstellenden Effecten:

a) Silbergeld und Goldmünzen.

Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10, in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reisen versehen, dann in Stroh und Kupfen emballirt und gehörig gesiegelt seyn müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Post-Anstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a.), und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenen Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesamtbetrage zu bezeichnen.

§. 9.

b) Kupfergeld.

Kupfergeld, mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigezschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waaren besteht, (§. 4 und 5) zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10.

c) Papiergeld und Banknoten, und kleinere Beträge.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden, und Gold bis 100 Gulden muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controll-siegel, d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a.) nicht nur der Gesamtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

§. 11.

d) Werthpapiere.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterielose und d. gl., sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die

Post-Anstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandenseyn der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a.) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet, über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten. (38).

§. 12.

e) Vermischte Geldsendungen.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt, und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a.) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen, und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte, und bei Frachtstücken anderer Art, wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13.

4. Strafe der falschen Declaration.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a dann 8) die Bemessung eines minderen, als des tariffmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wosern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und Falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose, oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Post-Anstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Post-Anstalt gänzlich ausgeschlossen und der Versender hat jeden allfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14.

5. Aufgabs-Recepisse.

Ueber jede der Post-Anstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Händen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Post-Anstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß. (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

§. 15.

6. Retour-Recepisse.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisse) bei diesem letzteren erhoben werden kann.

§. 16.

7. Verfügung über aufgebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt, über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14), und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

§. 17.

8. Porto-Gebühren.

1. Ausmaß.

Die für den Sachen-Transport an die Post-Casse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tar-Regulativ (Fahrpost-Tariff).

§. 18.

2. Zeitpunkt der Zahlung.

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebietes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19.

3. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a) mit Rücksicht auf die Empfänger:

- 1) für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;
- 2) für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Polen und in Rußland;

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:

- 1) für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Conventions-Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);
- 2) für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a) der Post-Anstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukommt;
- 3) für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterielosen und Geldanweisungen.

§. 20.

4. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffs.

Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebührensatzes oder ein bei Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zuviel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, der Partei von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Casse herbeigeführt zu haben (§. 13), weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte; so ist sie verpflichtet, den, auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21.

9. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Post-

amte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruhet der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabepostamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vor- ausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nach- forschung auf einen von Seite der Post-Anstalt unterlaufenen Verstoß, oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

II. A b s c h n i t t.

Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen.

§. 22.

1. Wer als rechtmäßiger Empfänger betrachtet wird.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergebung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Post-Anstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legiti- mirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sen- dungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Com- mando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23.

2. Vorgang bei der Abgabe.

a) Z u s t e l l u n g.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zoll- amtlichen Behandlung unterliegen, werden, wosfern ihr Gewicht 3 Pfund nicht über- steigt, dem Adressaten (§. 22), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehal- ten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verlässliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

§. 24.

b) A v i s o.

Sendungen, welche einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Ge- wicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im er- steren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

§. 25.

3. Obliegenheiten des Empfängers:

a) A l l g e m e i n e.

1. A b g a b s - R e c e p i s s e.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ord- nungsmäßig bevollmächtigt hat, diese letztere, oder endlich der gerichtlich aufgestellte Ver- mögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Ge- genwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23), oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24), in Gegenwart des Postbeam- ten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26.

2. Anzeige über Abgang oder Beschädigung.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wosfern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtigt, dem Abgabepostamte vor Uebernahme der Sendung

hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält. Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

§. 27.

b) Besondere.

1. Bei Sendungen von Waaren und sonstigen Effecten.

Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtigt, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Porto-Gebührenbemessung zu überzeugen.

§. 28.

2. Bei Sendungen von Geld und Werthpapieren.

a) Sendungen unter Partei-Siegel.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postamtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

§. 29.

b) Sendungen unter postamtlichem Controll-Siegel.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12) ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesamtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann, gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

§. 30.

4. In welchen Fällen Frachtstücke an den Versender zurückgeschickt werden.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche 2 Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31.

5. Vorgang bei Sendungen, in Bezug auf welche weder der Empfänger noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittels Verlautbarung

der Adresse und des darauf angegebenen Inhalts und Werthes zur Kenntniß des Publicums gebracht, und 3 Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 36), unter gehöriger Controle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waaren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbieter veräußert.

Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit einem Haftbände belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Coupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Post-Anstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende, oder mit einem Haftbände belegte Staats- dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlagegebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Post-Anstalt bei der Post-Casse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Post-Anstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

III. Abschnitt.

Haftung der Post-Anstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen

§. 32.

1. Umfang der Haftung.

Die Post-Anstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assicuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Post-Anstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden seyn.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a), wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Conventions-Münze von der Post-Anstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Conventions-Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33.

2. Allgemeine Bedingung.

Von dieser Haftung (Assicuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließlich 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben, oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittels Amortisation derselben unausführlich gemacht hat. (§§. 11 und 38.)

§. 33.

3. Begriff von Verlust, Abgang und Beschädigung.

Die Post-Anstalt versteht

- a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;
- b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und
- c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35.

4. Gegenüber wem die Haftung besteht?

Die Haftung (Assicuranz) der Post-Anstalt besteht

- a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§. 14 und 16), im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt (§. 26.)
 - b) gegenüber dem Adressaten (Empfänger) wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 26.)
- Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Post-Anstalt anzubringen.

§. 36.

5. Die Haftung erlischt

- a) bei anstandsloser Annahme der Sendungen;

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 26), so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

- b) bei Versäumung der Frist zur Reclamation;

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber dem saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37.

- c) bei Auslieferung der Sendung an eine ausländische Postanstalt.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande wird die Haftung der Postanstalt mit dem Augenblicke der Auslieferung derselben an eine fremde Postanstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Postanstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Postanstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Postanstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 38.

6. Vorgang beim Schadenersatz.

A. Bei Verlust.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Postanstalt nebst den allfällig berechtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Postanstalt nur die Porto-Gebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, ersetzt die Postanstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angesetzten Werth (§. 11), in Bezug auf österreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweist. Der hiernach von der Postanstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bei der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirklich werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersassumme derselben zurückerstattet worden ist.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Postanstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurückgestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat; so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41.

B. Bei Abgang.

Bei Abgang ersetzt die Postanstalt:

- a) bei Waaren, Prätiösen und sonstigen Gegenständen, wosern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesamtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

- b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Barsendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

- c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

§. 42.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43.

C. Bei Beschädigung.

a) Bedingung.

Die Haftung der Postanstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

- a) flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;
- b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§. 44.

b) Vorgang bei der Entschädigung.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden; so leistet die Postanstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schaden ersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Postanstalt angebotenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Postanstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesamtwertb der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45.

7. Zeitpunkt der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittels der die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46.

Stellt sich die Partei mit der von der Postanstalt ausgemittelten und angebotenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

II. Theil.

Personen-Transport.

(Fahrpost-Ordnung für Reisende.)

§. 47.

1. Allgemeine Bedingungen zur Benützung der Fahrpost zur Reise.

a) Beobachtung der Polizei-Vorschriften.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passier-Schein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48.

b) Von der Reise mit der Fahrpost ausgeschlossene Personen.

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sey denn, daß derlei Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

§. 49.

c) Erscheinen der Reisenden zur Abfahrt.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpunkte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben. (§. 55).

§. 50.

a) Mitnahme von Hunden, Tabakrauchen.

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§. 51.

a) Ausschließung von der Weiterreise bei Krankheit oder unsittlichem Benehmen der Reisenden.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducateur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52.

2. Reisegebühren.

a) Ausmaß.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tariffe nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen beabsichtigt, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 53.

b) Zeitpunkt der Zahlung.

Die Reisegebühr muß bei dem Postamte, wo die Bestellung des Places geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpunkte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Postanstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54.

c) Vormerkschein.

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerkschein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducateurs oder des Gefallen-Aufsichtspersonals vorgezeigt werden.

§. 55.

d) Trinkgelder.

Conducateurs und Diener der Postanstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56.

3. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäck der Reisenden.

a) Zeitpunkt der Aufgabe.

Das Reisegepäck, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäck zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Postanstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

b) Bezeichnung des Gepäcks.

Jedes einzelne Stück des Gepäcks muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisage „Bagage“ versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt. Auf den Inhalt des Gepäcks findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58.

c) Haftung der Post-Anstalt für das Gepäck.

Die Postanstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäck nach den im 3ten Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpost-Ordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Post-Beamten und ohne Beiseyn des Conducteurs nach erhaltenem Empfangsschein zu seinem Gepäck zu gehen.

Von der Haftung der Postanstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Postanstalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäck zu erwähnen hat.

§. 59.

d) Beschränkung des Gepäcks im Inneren des Wagens.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäcks in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60.

e) Ausfolgung des Reisegepäcks.

Die Ausfolgung des Gepäcks der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäcks oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanstandeter Uebernahme des Gepäcks und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäcks zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61.

4. Einhaltung der Ordnung während der Reise.

a) Aufsicht der Conducteure.

Die Conducteure sind verpflichtet, auf Einhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

§. 62.

b) Sitz der Conducteure.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Inneren des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63.

c) Verbot des Anhaltens und der Aufnahme von Reisenden außer den Poststationen.

Den Conducteuren und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, auf der Straße zwischen den Poststationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtigt, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Borgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 64.

Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde.

Von der k. k. Obersten Hof = Post = Verwaltung.

Wien am 6. Juli 1838.

v. Ottenfeld,

k. k. Hofrath und Oberst = Hofpost = Verwalter.

1837. GENNAJO, FEBBRAJO E MARZO.

SUPPLEMENTO

AL GRAN CATALOGO DELLA MUSICA PUBBLICATA

Clenco

IN TRIESTE NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANA N. 601; e simile nella contrada delle Beccarie di facciata ai N. 70 e 71 situato trovasi IL MUSICALE FONDACO D' ASSOLUTA PROPRIETA' DI DOMENICO VICENTINI. IL QUALE TIENE PURE NEGOZIO DI CARTA D' OGNI QUALITA' LIBRI DA SCRIVERE D' OGNI GRANDEZZA, NON CHE INCHIOSTRO ROSSO, NERO ec. corde armoniche di perfetta qualità ed anco pel Piano-forte. Assortimento di Violini, Viole, Chitarre, Metronomi, Cromometri ec. Viglietti da visita, Ritratti Scene e figurini Teatrali; Stampe ad uso del ricamo, e del disegno; Acciarini fisici ossia mastici infiammabili di vecchia e nuova invenzione per accendere all'istante la Candella, la Pippa, la Cigara, o il Cigarito; oltre di ciò Assegni, Cambiali, Dichiarazioni, Polizze di Carico, Viglietti di Stabilimento ec. alla dozzina kni. 7, al cento kni. 40, al migliajo kni. 5 e kni. 45.

251/52

AVVISO.

In TRIESTE presso *Domenico Vicentini* si distribuisce gratis questo Supplemento, raccomandandosi il medesimo alla gentilezza dei Signori Dilettanti, perchè dopo essersene serviti, lo diramino e lo facciano conoscere ai loro aderenti ed amici, che si dilettono della bell'arte musicale.

Questo Supplemento verrà fatto aggiungere a spese del suddetto *Vicentini* alla Gazzetta di Lubiana e a quella di Zara. Il Deposito di musica del *Vicentini* in Trieste trovasi sulla Piazza della Borsa dirimpetto alla Fontana N. 601, ed in Contrada delle Beccarie presso al N. 600, dirimpetto ai Numeri 70 e 71.

SPARTITI NUOVI MANOSCRITTI

BAZZONI. *I tre Mariti*. Farsa.

BENEDICT. *Un anno e un giorno*. Farsa.

COPPOLA. *La festa della rosa*. Semiseria.

DONIZETTI. *Belisario*. Seria.

Detto. *L'assedio di Calais*. Seria.

DONIZETTI. *Lucia di Lammermoor*. Seria.

GRANARA. *Un'avventura teatrale*. Buffa.

LILLO. *Odda di Bernaver*. Seria.

RAIMONDI. *Isabella degli Abenanti*. Seria.

Detto. *I parenti ridicoli*. Buffa.

METODI, PRINCIPIJ, STUDI, ESERCIZI, EC.

9488. CZERNY G. Metodo breve per il Piano-Forte Fr. 8 —

9596. ROLLA ALESSANDRO. Dodici intonazioni nei toni di terza minore a foggia d'Esercizj per il Violino. Lib. I. " 7 —

CANTO CON ACCOMPAGNAMENTO DI PIANO-F.

ASPA. - BARTOLOMEO DEL PIOMBO.

9848. Cavatina, *Io ti vidi assorto il core*, per sopr. " 2 50

9849. Cavatina, *Parial naufrago nocchiero*, per Ten. " 2 50

9850. Terzettino, *Sconsigliata, non rammenti*, per Soprano, mezzo Soprano e Basso . . . " 2 25

(*) DONIZETTI. - PIA DE' TOLOMEI.

10026. Scena e Cavatina, *Non può dirti la parola*, per Tenore " 2 25

10027. Scena e Cavatina, *Oh tu che desti il fulmine*, per Soprano " 3 —

10028. Scena e Duetto, *È men fero, è meno orrendo*, per Tenore e Basso " 3 50

10029. Scena e Cavatina, *Mille volte sul campo d'onore*, per mezzo Soprano " 2 50

(*) NB. I pezzi di quest'Opera saranno pubblicati quanto prima.

10030. Terzettino, *Ogni sguardo ed ogni accento*, per Soprano, Tenore e Basso. Fr. 1 —

10031. Duetto, *Fra queste braccia*, per Soprano e mezzo Soprano " 1 75

10032. Aria, *Ah! sì barbara minaccia*, per mezzo Soprano " 1 75

10033. Scena e Duetto, *Morte o colpa?* per Soprano e Tenore " 3 50

10034. Scena ed Aria, *Lei perduta, in core ascondo*, per Basso " 2 50

10035. Scena ed Aria finale, *Sposo! Ah tronca ogni dimora*, per Soprano " 3 —

9948. Aria, *Lei perduta*, per Basso, ridotta senza la scena precedente " 2 —

9949. Cavatina, *Oh tu che desti il fulmine*, per Soprano ridotta senza cori " 2 —

DONIZETTI. - L'ASSEDIO DI CALAIS.

- 9688 Preghiera, *O sacra polve, o suol natio*, a sei voci con cori. Fr. 3 —
 9689 Scena ed Aria, *Ogni inciampo è alfin distrutto*, per Basso " 4 —

LILLO. - ODDA DI BERNAVER.

- 9688 Scena e Cavatina, *Mari ignoti*, per Basso " 2 50
 9689 Cavatina, *Rivedrò tra suoi guerrieri*, per mezzo Soprano " 2 50
 9670 Scena ed Aria, *La mia vita omai dipende*, per Tenore " 2 50
 9671 Scena ed Aria finale, *All'altare strascinata*, per mezzo Soprano " 4 50

MERCADANTE. - IL GIURAMENTO.

- 9928 Cavatina, *La dea di tutti i cor*, per Tenore " - 75
 9929 Coro e Cavatina, *Fier sospetto in me si desta*, per Basso " 2 25
 9930 Quartetto nell' Introduzione, *Vicino a chi si adora*, per Soprano, 2 Tenori e Basso " 4 —
 9931 Romanza con cori, *Di superbo vincitor*, per Soprano " 1 75
 9934 Coro di donne, *Era stella del mattino* " 2 —
 9935 Cavatina, *Or là sull'onda col pensier mio*, per Contralto " 2 25
 9937 Recitativo, Romanza e Duetto, *Ti credè per me l'amor*, per Contralto e Tenore " 3 —
 9938 Recitativo e Duetto, *Di Fiscardo io sono amante*, per Soprano e Contralto " 2 75
 9942 Aria, *Fu celeste quel contento*, per Tenore " 2 75
 9943 Scena, Coro ed Aria, *Alla pace degli eletti*, per Basso " 3 50
 9944 Scena e Duetto, *Oh qual nome pronunziaste*, per Soprano e Contralto " 3 —
 9945 Scena e Terzetto, *A te il veleno, o perfida*, per Soprano, Contralto e Basso " 4 —
 9946 Scena e Romanza, *Ma negli estremi istanti*, per Soprano " 1 25
 9947 Scena e Duetto finale, *Se io l'amava! Sciagurata!* per Soprano e Tenore " 4 —

RAEYNTROPE. - VENTI ANNI DI ESIGLIO.

- 9863 Duetto, *Giusto ciel, che intesi mai!* per Soprano e Basso " 4 —
 9864 Cavatina, *Per voler d'un uomo ingrato*, per Basso " 3 —
 9865 Cavatina, *Nel letargo di grave fatica*, per Tenore " 2 —
 9866 Cavatina, *All'auretta rugiadosa*, per Soprano " 3 —
 9867 Canzone, *Oh! tu che giunta all'apice*, per mezzo Soprano " - 50
 9749 BENEDICT. *La costanza*. Canzonetta per mezzo Soprano (in chiave di Violino). " - 75

- 9750 BENEDICT. Aria, *Quant'io t'ami*, nell'Opera *Cola di Rienzi*, dedicata a Madama Malibran (in chiave di Sol) Fr. 2 75
 9926 COPPOLA. *Ad una nuvoletta*. Canzone per voce di Soprano " 1 75
 9843 CZERNY CARLO. Raccolta di Canzonette italiane per Sopr. o Ten. Op. 432 Lib. 1. " 3 —
 9844 — Idem Idem " 2. " 3 —
 9845 — Idem Idem " 3. " 3 —
 9846 — Idem Idem " 4. " 3 —
 9699 DE MOYANA. Notturnino a tre voci, *Ah se trovar poss'io* " 1 —
 9747 FANNA. Romanza del Cavaliere Maffei, per voce di Basso " 2 —
 9748 — *Una tomba*. Romanza per voce di Soprano. " 2 —
 9847 MEGATTI. Tre Romanze per mezzo Soprano o Tenore (in chiave di Sol) " 3 —
 9746 ROSSI-SCALARA. *Il Trovatore*. Canzone per voce di Basso " 1 25

CAPRICCI, RONDÒ, SONATE E VARIAZIONI
 PER PIANO-FORTE SOLO.

- 9321 CZERNY CH. Fantaisie pour le Piano sur les motifs favoris de l'Opera *Il Campanello* de Donizetti. Op. 437 " 4 —
 9541 — Idem Idem pour Piano a 4 mains " 6 —
 9322 — Fantaisie pour le Piano sur les motifs favoris de l'Opera *Betty* de Donizetti. Op. 441 " 4 —
 9542 — Idem Idem pour Piano a 4 mains " 6 —
 9901 LEIDESDORF. Variazioni sul Brindisi dell'Opera *Lucrezia Borgia* " 2 50
 9324 MORTIER DE FONTAINE. Caprice en forme de Valse pour le Piano " 2 50
 9767 NEUMANE. Souvenir de Bellini. Capriccio facile sopra un tema dell'Opera *Norma* per Piano-Forte a 6 mani " 4 —
 9521 SCHÖBERLECHNER. *La Pastorella delle Alpi*. Arietta tirolese del Maestro Rossini, con Variazioni facili per il Piano-F. Op. 65. " 2 75
 9325 SBORGI. Variazioni sull'Aria *Ah! perchè non posso odiarti* " 2 —

PEZZI TEATRALI D'OPERE E BALLI
 PER PIANO-FORTE SOLO.

DONIZETTI. - L'ASSEDIO DI CALAIS.

- 9952 Duetto, *Le fibre, oh Dio! m'investe* " 2 50
 9953 Cavatina, *Al mio core oggetti amati* " 1 75
 9956 Duetto, *Io l'udia chiamarmi a nome* " 2 —
 9959 Aria, *Ogni inciampo è alfin distrutto* " 2 50
 9960 Ballabile " 2 25
 9961 Danza militare " 2 50

LILLO. - *ODDA DI BERNAVER.*

9522	Cavatina, <i>Mari ignoti</i>	Fr.	2 —
9523	Cavatina, <i>Rivedrò tra suoi guerrieri</i>	"	1 75
9524	Aria, <i>La mia vita omai dipende</i>	"	1 50
9525	Aria Finale, <i>All' altare strascinata</i>	"	1 75

MERCADANTE. - *IL GIURAMENTO.*

10001	Preludio, Coro d'Introduzione e Cavatina, <i>La Dea di tutti i cor</i>	"	1 75
10002	Coro, Cavatina, <i>Fier sospetto</i> , e Quartetto nell'Introduzione dell'Atto I.	"	2 25
10003	Romanza, <i>Di superbo vincitore</i> , e Stretta dell'Introduzione dell'Atto I.	"	2 75
10004	Coro, <i>Era stella del mattino</i>	"	1 25
10005	Cavatina, <i>Or là sull'onda col pensier mio</i>	"	1 50
10006	Romanza e Duetto, <i>Ti creò per me l'amor</i>	"	1 75
10007	Duetto, <i>Di Viscardo io sono amante</i>	"	1 50
10010	Aria, <i>Fu celeste quel contento</i>	"	1 25
10011	Coro, Pregh. ^a ed Aria, <i>Alla pace degli eletti</i>	"	2 —
10012	Duetto, <i>Oh qual nome pronunciaste!</i>	"	1 75
10013	Terzetto, <i>A te il veleno, o perfida</i>	"	1 75
10014	Romanza nell'Atto III, <i>Ma negli estremi istanti</i>	"	— 75
10015	Duetto Finale, <i>S'io l'amava! Sciagurata!</i>	"	2 50
10016	La sola Preghiera del Coro, <i>Alla pace degli eletti</i>	"	— 25

9519	FRONZONI. Cracovienne, dansée par Madame Saint-Romain	"	1 —
9517	MANDANICI. Marcia trionfale nel Gran Ballo <i>Romanow</i>	"	1 75
9518	— Passo doppio idem	"	1 —

PIANO-FORTE A QUATTRO MANI.

DONIZETTI. - *L'ASSEDIO DI CALAIS.*

9977	Duetto, <i>Le fibre, oh Dio, m'investe</i>	"	4 —
9978	Cavatina, <i>Al mio core, oggetti amati</i>	"	3 50
9981	Duetto, <i>Io l'udia chiamarmi a nome</i>	"	3 50
9984	Aria, <i>Ogni inciampo è alfin distrutto</i>	"	4 —
9985	Ballabile	"	3 50
9986	Danza militare	"	4 —

9541	CZERNY CH. Fantaisie sur les motifs favoris de l'opera <i>Il Campanello</i> de Donizetti, Op. 437	"	6 —
9542	— Fantaisie sur les motifs favoris de l'opera <i>Betty</i> de Donizetti, Op. 441	"	6 —

PIANO-FORTE A SEI MANI.

9967	NEUMANE. Souvenir de Bellini. Capriccio facile sopra un tema dell'Opera <i>Norma</i> , per Piano-Forte a sei mani	"	4 —
------	---	---	-----

MUSICA PER FESTE DA BALLO.

9520	CAMPUSTRINI E BIANCHI. Dodici Contredanze tratte dall'Opera <i>Lucrezia Borgia</i> , per Piano-Forte	N. 1	" 1 50
9975	— Idem Idem	" 2	" 1 50

PIANO-FORTE CON ISTROMENTI DIVERSI.

BELLINI. - *I PURITANI.*

PER PIANO-FORTE E FLAUTO.

9631	Introduzione dell'Atto I.	Fr.	5 —
9632	Coro, <i>Ad Arturo onore</i>	"	2 —
9633	Finale primo	"	2 —
9634	Séguito, Quartetto e Stretta del Finale I.	"	4 50

BELLINI. - *I PURITANI.*

PER PIANO-FORTE E VIOLINO.

9876	Introduzione dell'Atto I.	"	5 —
9877	Coro, <i>Ad Arturo onore</i>	"	2 —
9878	Finale I.	"	2 —
9879	Séguito, Quartetto e Stretta del Finale I.	"	4 50

9770	CORTICELLI. Fantasia per Fagotto e Piano-Forte sopra un tema dell'Op. <i>Otello</i>	"	2 25
9755	DOTZAUER. Six Rondinos pour le Violoncelle avec accompagnement de Piano-Forte sur des motifs d'Operas favoris. Op. 129. N. 1. Sur <i>Robert le Diable</i> de Mayerbeer	"	2 50

9756	— " 2. Idem.	"	2 50
9757	— " 3. Sur la <i>Straniera</i> de Bellini	"	2 50
9758	— " 4. Idem.	"	2 50
9759	— " 5. Sur <i>Fra Diavolo</i> de Auber.	"	2 50
9760	— " 6. Idem.	"	2 50
9761	— Six Rondinos pour le Violonc. ^e et Piano-F. sur des motifs d'Operas favoris. Op. 131. N. 1. Sur les <i>Capuleti et Montecchi</i> de Bellini	"	3 —

9762	— " 2. Idem.	"	3 —
9763	— " 3. Sur <i>Norma</i> de Bellini.	"	3 —
9764	— " 4. Idem.	"	3 —
9765	— " 5. Sur la <i>Sonnambula</i> de Bellini	"	3 —
9766	— " 6. Idem.	"	3 —
9771	MERIGHI. Divertimento per Violoncello, ed Arpa o Piano-Forte	"	4 —

VIOLINO.

BELLINI. - *I PURITANI.*

PER PIANO-FORTE E VIOLINO.

9876	Introduzione dell'Atto I.	"	5 —
9877	Coro, <i>Ad Arturo onore</i>	"	2 —
9878	Finale I.	"	2 —
9879	Séguito, Quartetto e Stretta del Finale I.	"	4 50
9596	ROLLA ALESS. Dodici intonazioni nei toni di terza minore a foggia d'Esercizj per il Violino. Lib. 1.	"	7 —

FLAUTO.

BELLINI. - *I PURITANI*.

PER PIANO-FORTE E FLAUTO.

9631	Introduzione dell' Atto I.	Fr. 5 —
9632	Coro, <i>Ad Arturo onore</i>	" 2 —
9633	Finale I.	" 2 —
9634	Séguito, Quartetto e Stretta del Finale I. " 4 50	

VIOLONCELLO.

9755	DORZAUER. Six Rondinos pour le Violoncelle avec accompagnement de Piano-Forte sur des motifs d' Operas favoris. Op. 129. N. 1. Sur <i>Robert le Diable</i> de Mayerbeer " 2 50	
9756	— " 2. Idem. " 2 50	
9757	— " 3. Sur la <i>Straniera</i> de Bellini . . " 2 50	
9758	— " 4. Idem. " 2 50	
9759	— " 5. Sur <i>Fra Diavolo</i> de Auber. . . " 2 50	
9760	— " 6. Idem. " 2 50	
9761	Six Rondinos pour le Violonc. ^e et Piano-F. sur des motifs d' Operas favoris. Op. 131. N. 1. Sur les <i>Capuleti et Montecchi</i> de Bellini " 3 —	
9762	— " 2. Idem. " 3 —	
9763	— " 3. Sur <i>Norma</i> de Bellini. " 3 —	
9764	— " 4. Idem. " 3 —	
9765	— " 5. Sur la <i>Sonnambula</i> de Bellini . . " 3 —	
9766	— " 6. Idem. " 3 —	
9771	MERIGHI. Divertimento per Violoncello, ed Arpa o Piano-Forte. " 4 —	

FAGOTTO.

9770	CORTICELLI. Fantasia per Fagotto e Piano-Forte sopra un tema dell' Opera <i>Otello</i> " 2 25	
------	---	--

CHITARRA.

9499	POLLOTTI. Motivi dell' Opera <i>Lucia di Lammermoor</i> di <i>Donizetti</i> , ridotti per Chitarra sola " 2 —	
------	---	--

ARPA.

9771	MERIGHI. Divertimento per Violoncello, ed Arpa o Piano-Forte. " 4 —	
------	---	--

ASSOCIAZIONE ALLA LETTURA MENSILE DELLA MUSICA

Vegasi gli Elencchi
De' N. 84-85 o 128.

Séguito della Raccolta ec.

PREZZO
In Fiorini di convenz. In Franchi

7777	BELLINI N.º 5 Fasc. 1.º dell' Opera <i>La Sonnambula</i> , per Clarinetto solo	- 29	1 25
7779	— " 6 Fasc. 2.º Idem.	- 29	1 25
7781	— " 7 Fasc. 3.º Idem.	- 29	1 25

PER CORNO.

7579	TONASSI. Gran Fantasia concertante per Piano-Forte e Corno, o Violoncello	2 18	6 —
------	---	------	-----

CHITARRA.

7576	GIULIANI EMILIA. Cinque Variazioni e Finale sul tema, <i>L' amo, ah l' amo</i> , nell' Opera, <i>I Capuleti e Montecchi</i> , Op. 1.ª	- 58	2 50
7596	— <i>Belliniana</i> , ossia varj pezzi di <i>Bellini</i> rid. per Chitarra e variati. Lib. I.	- 58	2 50
7595	INTERLANDI-DONIZETTI. Romanza, <i>Una furtiva lagrima</i> , nell' Opera, <i>L' Elisir d' amore</i> , ridotta in chiave di Sol, con accompagnamento di Chitarra	- 17	— 75
7598	— Cavatina, <i>Dalle piume in cui giacea</i> , nell' Op., <i>Il Furioso</i> , ridotta come sop.	- 58	2 50
7599	— Cavatina, <i>Udite, udite, o rustici</i> , nell' Opera, <i>L' Elisir d' amore</i> , ridotta con accompaniam. di due Chitarre.	1 20	3 50
7594	PADIGLIONE. Sinfonia nell' Opera, <i>Il Segreto</i> , del Maestro <i>Majocchi</i> , ridotta per Chitarra sola	- 46	2 —
7597	PATURZO-BELLINI. Cavatina, <i>È serbata a questo acciaio</i> , nell' Opera, <i>I Capuleti</i> , ridotta in chiave di Sol, con accompagnamento di Chitarra	- 35	1 50

ARPA.

6584	{ GLINKA. Serenata sopra alcuni motivi dell' Opera <i>Anna Bolena</i> , per Piano-Forte, Arpa, Corno, Fagotto, Viola, Violoncello e Basso.	2 29	6 50
6585			
7582	GRAZIANI. Chœur dans l' Introduction de l' Opera <i>Norma</i> , varié pour la Harpe	1 20	3 50
7583	— Souvenirs de <i>Bellini</i> e <i>Rossini</i> . Fantaisies pour la Harpe	1 9	3 —
7786	— Prière de Moïse, musique de <i>Rossini</i> , varié pour la Harpe	1 9	3 —

AVVISO.

Essendo vicina al suo compimento l' edizione dell' Opera postuma del celebre Bonifazio Asioli, intitolata *Il Maestro di Composizione* ossia *Séguito al Trattato d' Armonia*, opera colla quale l' illustre Autore chiude la sua scuola, l' editore Ricordi previene i signori Professori e Dilettanti che a giorni verrà pubblicato il Manifesto d' associazione alla medesima, lusingandosi che molti saranno quelli che vorranno sottoscrivere ad un' opera di tanto merito, impressa con ogni possibile eleganza e precisione.

si troverà precisamente in tutti i fogli di questa Gazzetta di Lubiana (*Laibacher Zeitung*) un *Elenco di Musica*, cioè il Nr. 144, ovvero il Nr. 152, vale a dire, o l'uno o l'altro infallibilmente.

Il nuovo Catalogo stampato nel corrente anno 1838, contiene *Dieci mila e più pezzi di Musica* moderni e nuovissimi, che ad un ad uno descritti esistono entro il volume motivato.

Il Catalogo suddetto ottenerlo potranno tutti i Signori ricorrenti (nessuno accettato) verso l'indispensabilissimo deposito di Carantani 30, i quali restituiti veranno (senza la minima perdita) al ritorno dello stesso Catalogo, che trattenerlo potranno per giorni 25, 50, o 100 e più a comodo di tutti i Signori Filarmonici ed amatori dimoranti lungi da Trieste, vale a dire a Lubiana, Udine, Palma, Gradisca, Gorizia, Fiume, Zara, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, Pola ecc. ecc.

Il totale assortimento di Musica esistente nel Fondaco del Vicentini suddetto rilevarlo si potrà dagli Elenchi de Nr. 159, 157, 156, 132, 124 ecc. i quali tutti allegati vennero a questo giornale, ciò che rilevato venne o rilevare si potrà da questi stessi fogli che dai Tocchi uscirono nei giorni 26, 28 e 30 Giugno anno corrente 1838.

Entro il Teatro grande di Trieste si rappresenta attualmente: *Roberto Devereux* del celebre Mro. Sig. Gaetano Donizetti. *Il Guiramento poi*, del rinomato Mro. Sig. Saverio Mercadante si rappresenterà pure nel corrente autunno entro il Teatro suddetto.

Per l'apertura del gran Teatro la Fenice in Venezia (in quest' anno 1838) scritte e rappresentate vennero le seguenti Opere cioè: *de Illustri Rivali* del Sig. Mro. Mercadante suddetto. *Maria de Rudenz* del Sig. Mro. Donizetti suddetto. *Rosmunda in Ravenna* del Sig. Mro. Giuseppe Lillo. (Altre opere nuove poi veranno in questi fogli notificate.)

Possiede presentemente il Vicentini suddetto sino all' Opera 500 del celebre scrittore Sig. Carlo Czerny, nonché 24 musicali Opere ossia fascicoli del lodato Maestro Sig. Teodoro Döhler. — Cento Opere del rinomato Mro Sig. Enrico Herz, — cento dette del chiarissimo Mro Sig. Francesco Hunten, — Trenta sei pezzi del bravissimo scrittore ed esecutore Sig. Francesco

Liszt, — 35 delle (84) più ricercate Musicali Opere Fascicoli del cognitissimo Mro Sig. Venceslao Plachy, avvisando che: le sue ultime composizioni marcate sono colle opere 84, 83, 82 ecc. ecc. — Ventisette opere del chiarissimo scrittore Sig. Franc. Chopin, — Trenta opere o fascicoli del rinomato scrittore e Pianista Sig. Sigismondo Thalberg, — Due cento trentadue partite di variata Musica da Ballo composero sino al presente; due soli rinomati scrittori (nella loro categoria) Sig. Giovanni Strauss, e Giuseppe Lanner (vegasì l'Elenco Nro. 157) il Werk 103 di Strauss suddetto è: *Huldigung der Königin Victoria von Grossbritannien*. Questo Annunzio pubblicato si troverà nei giorni 2, 4 e 6 del corr. Ottobre 1838, notando che: le ottanta tre già notificate Musicali divisioni (veggasi gli Elenchi de Nr. 159, 157, 156, 132, 124 ecc.) composte vennero da mille tre cento ventisette Musicali scrittori o compositori cioè: Cinquantuno della lettera A, — 112 della lettera B, — 99 della lettera C, — 67 della lettera D, — 22 della lettera E, — 67 della lett. F, — 97 della lett. G, — 59 d. lett. H, — 15 d. lett. I, — 5 d. lett. J, — 57 d. lett. K, — 59 d. lett. L, — 120 d. lett. M, — 33 d. lett. N, — 13 d. lett. O, — 100 d. lett. P, 1 d. lett. Q, — 70 d. lett. R, 123 d. lett. S, — 55 d. lett. T, — 7 d. lett. U, — 42 d. lett. V, — 33 d. lett. W, — 20 d. lett. Z.

Il suddetto numero di 1327 Musicali Scrittori leggerli si possono negli stampati Cataloghi ed Elenchi Italiani e Tedeschi sino ad ora distribuiti, notando che: il solo Elenco Nro. 43 (in dieci apposite colonne) ad uno ad uno marcati esistono cinque cento 53 de mentovati melodici ed armoniosi scrittori (che nel modo stesso continuati saranno quanto prima) riavvisando che il detto Elenco (Nro. 43) anche presentemente gratis distribuito viene a chiunque indistintamente,

IN TRIESTE NELLA PIAZZA DELLA BORSA DI RIMPETTO ALLA FONTANA N. 601 E SIMILE NELLA CONTRADA DELLE BECCARIE DI FACCIATA AI N. 70 e 71 cioè presso

DOMENICO VICENTINI

esclusivo proprietario del Fondaco di Musica, il quale tiene anche vendibili tutti gli oggetti che descritti esistono nei suoi variati elenchi; i quali distribuiti vennero e gratuitamente si distribuiscono.

Unerhöchst bewilligte Auspielung
durch das Wiener Großhandlungshaus D. L. Coith's Sohn und Comp.,
der großen und prächtigen

Herrschaft Neudegg,

einer der
ausgezeichnetsten herrschaftlichen Besitzungen Illyriens,
mit großem, höchst werthvollem Grundbesitz an Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weingär-
ten &c., in der südlichen Abdachung des Landes und dem fruchtbarsten Theile gelegen,
wofür eine bare Abfindung

von Gulden W. W. **2000000** gebothen wird.

Die so namhaften Treffer dieser höchst ausgezeichneten Lotterie,
23156 an der Zahl, betragen laut Ausweis

Gulden **662500** W. W.

und bestehen in Gewinnsten von		Gulden 20,000 W. W.	
Gulden 200,000 W. W.		10,000	"
" 60,000	"	9,750	"
" 50,000	"	9,500	"
" 30,000	"	2,500	"
" 25,000	"		

so wie in weiteren Beträgen von
fl. 2000, 1000, 500, 400, 250, 200, 150, 100 &c.

Die violetten Gratis = Gewinnst = und Gold = Prämien = Lose,
haben laut Ausweis für sich allein,

Gewinnste von 50,000 20,000 10,000 Gulden &c.,
zusammen Gulden **251,250** W. W. betragend

und spielen sämmtlich, ohne Ausnahme auch außerdem in der Hauptziehung auf alle
Realitäten = und Geldgewinnste mit.

Bei Abnahme von 5 Losen wird ein violettes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich
verabfolgt.

Bei Abnahme aber von 20 Losen, welches jedoch auf Einmahl geschehen muß, wird
nebst den darauf gebührenden vier violetten Gratis = Gewinnst = Losen, noch
ein Gold = Prämien = Los, welches wenigstens einen halben Souverain d'or ge-
winnen muß, so lange deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Lose dieser Lotterie, und auch beiderlei Gratis = Gewinnst = Lose sind sowohl
einzeln, als in Parthien bei Gefertiatem in großer Auswahl und billigt zu haben.
Bernier sind eben da Esterhazy = Lose zu kaufen und zu verkaufen, so wie alle übrige
gen erlaubten in = und ausländischen Lotterie = Effecten.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 1402. (3) ad Nr. 4331.

Hausverkauf.

In Folge üblicher Kreisamts-Verordnung vom 10. März k. J., Z. 3039, wird am 15. k. M. September, 13. October und 10. November d. J. im magistratischen Rathszimmer Vormittags um 11 Uhr der versteigerungsweise Verkauf des dem Johann Baskjo gehörenden, an der Triesterstraße sub Nr. 68 liegenden, der Deutsch-Ordens-Commenda unterthänigen Hauses im polnischen Executionswege vorgenommen werden. — Sollte bei der 1. und 2. Licitation der Schätzungswert nicht erreicht werden, so wird das Haus bei der 3. Licitation auch unter dem Schätzungswert hintangegeben. — Die Bedingungen sind im magistratischen Expedite zu ersehen. — Stadt-Magistrat Laibach am 8. August 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Teilbiethungstagsatzung am 15. September ist kein Kaufkuffiger erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1416. (1) Nr. 2953.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph Meyerle von Pienfeld, in die executive Teilbiethung der zu Pienfeld Haus Nr. 7 liegenden $\frac{1}{2}$ Urb. Hube, so wie sämtlicher Fahrnisse, dem Mathias Schinkel von ebenda gehörig, gewilliget, und die Termine zur Vornahme derselben auf den 30. October, 29. November und 22. December k. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß falls diese Realität sammt Fahrnissen weder bei der ersten noch zweiten Teilbiethung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder begehrt werden.

Bezirksgericht Gottschee am 29. September 1838.

Z. 1418. (1) Nr. 3633.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Korren, die executive Teilbiethung nachstehender, dem Lorenz Martinischitsch von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haasberg dienstbaren Realitäten, als der Halbhube Recif. Nr.

557, im gerichtlichen Schätzungswerte von 995 fl.; der Wiese Hribenja, Recif. Nr. 279, im Schätzungswerte von 350 fl.; des Sagstattantheils Nr. 594, im Schätzungswerte von 133 fl. 20 kr., und der Fahrnisse, im Schätzungswerte von 95 fl., wegen schuldigen 162 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. e. gewilliget, und dazu der 5. November, 5. December k. J., und 7. Jänner 1839, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Teilbiethungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. September 1838.

Z. 1409. (1)

Nr. 2544.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Perrov verstorbenen Anton Petritsch, Viertel-Pabler, aus was immer für einem Rechtsitel eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in denselben etwas schulden, haben zu der hierertigen auf den 10. October k. J. Vermittags um 10 Uhr angeordneten Tagsatzung hieramt zu erscheinen.

Bezirksgericht Reinsitz den 11. September 1838.

Z. 1387. (3)

Nr. 1510.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg, als Realinstanz, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen des Mathias Gerbeg von Mlaka, wegen schuldigen 290 fl. c. s. e., in die executive Teilbiethung der, dem Jakob Sakrošweg von Botschau eigenthümlich gehörigen, zu Botschau gelegenen, der Herrschaft Mollischweg sub Recif. Nr. 448 et Urb. Nr. 196 dienstbaren, auf 240 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Mählrealität gewilliget und zu deren Vornahme der 24. October, 24. November und 22. December 1838, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt wurde, daß wenn selbe bei der ersten oder zweiten dieser Teilbiethungstagsatzungen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden würde, diese Realität bei der dritten Teilbiethungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie am Tage der Teilbiethung bei der Licitations-Commission eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 28. August 1838.

(**Z. Intell.-Blatt Nr. 120 d. 6. October 1838.**)

3. 1891. (3)

E d i c t.

Nr. 678.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Margareth König von Langenthon in die executive Teilbiethung der den Eheleuten Mathias und Maria Schauer gehörigen, zum Herzogthume Gottschee sub Rectf. Nr. 874 einkommenden $\frac{1}{8}$ Urb. Hube sammt Gebäuden in Langenthon Haus. Nr. 10, welche gerichtlich auf 323 fl. geschätzt wurden, wegen Schuldiger 40 fl., dann 1 Kuh und 6 Stück Kleinvieh c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Behufe 3 Tagsetzungen, und zwar auf den 18. September, 17. October und 17. November l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr in loco Langenthon mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Teilbiethung aber auch unter der Schätzung hintangegeben würden.

Die Vicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können in hiesiger Amtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 31. Juli 1838.
Anmerkung. Bei der ersten Teilbiethungstagsetzung hat sich kein Kouflustiger gemeldet.

3. 1423. (1)

Ein lediger Mann wünscht eine Wohnung in der Stadt, bestehend

aus zwei oder drei Zimmern, zu miethen. Adressen werden im Comptoir der Leibacher Zeitung angenommen.

Bekanntmachung.

Die so allgemein bekannten k. k. patentirten Kränze zur Vertilgung der so lästigen Hühneraugen und Frostbeulen an den Füßen, das Packet mit 6 Kränzen und Gebrauchsbeschreibung zu 1 fl., sind wieder angekommen, und bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr**, Buch- und Musikalienhändler in Laibach, zu haben:

Ferner ist daselbst zu haben:

Zinctur zur Ausbringung der Flecken

von Pech, alten Fetten, Tabak, Zinte, Wein, Del, Firn u. dgl., aus Woll- und Seidenstoffen.
Das Fläschchen für Wollstoff 20 kr., für Seiden 40 kr. C. M.

Bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach
sind alle

Lehrbücher für's Gymnasium

zu den, von der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien festgesetzten Preisen zu haben.

Ferner werden noch nachstehende Hülfsbücher für die studierende Jugend bestens empfohlen:

Höhlers lateinische und deutsche Lectionen für Anfänger. 7 Bändchen, Wien 1837 und 1838. Preis à 24 kr. Inhalt: 1. Bändchen Vorübungen. 2tes Gespräch. 3tes Einrichtung des Weltgebäudes. 4tes Naturgeschichte. 5tes vom Menschen. 6tes Erzählungen. 7tes Fabeln.

N.B. Das 2te Bändchen ist vergriffen, und wird wieder neu gedruckt.

Kärcher, kleines Wörterbuch der lateinischen Sprache. Stuttgart 1831, geb. 54 kr.

Kraft, Dr. Fr. K., deutsch-lateinisches Pericon, aus den römischen Classikern zusammengetragen, und nach den besten neuern Hilfsmitteln bearbeitet. 2 Theile. Leipzig 1829. ungeb. 9 fl.

Lamb's pract. Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, nach der ersten k. k. österr. Gymnasien eingeführten Schulgrammatik. 1. 2. Th. 1 fl. 12 kr.

Kost, Dr. B. Ch. F., griech.-deutsches Wörterbuch für den Schulgebrauch. 2 Theile. Erfurt und Gotha 1829. 5 fl. 15 kr.

Schellers, kleines lateinisches Wörterbuch. Leipzig 1826, geb. 1 fl. 12 kr., ungeb. 54 kr.

Schmidt, deutsch-griechisches Handwörterbuch. Stereotyp-Ausgabe. Leipzig, 1 fl. 50 kr.

Schulwörterbuch, latein.-deutsches und deutsch-lateinisches, bearbeitet nach den größten Werken von Forcellini, Scheller, Bauer und Kraft. Mit einem Verzeichnisse neuer geographischer Namen. Stereotyp-Ausgabe. Leipzig, 2 fl. 15 kr.

Seibt, Ign., pract. Uebungen zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, nebst einem Anhang von Gesprächen, nach dem in den k. k. Staaten eingeführten Schulplan bearbeitet, 1., 2. und 3. Theil, enthält die 1., 2. und 3. Grammaticalclass. Prag 1838. Jeder Band ungeb. 48 kr.